Stadt Luckenwalde
Die Bürgermeisterin

öffentlich

Stadtplanungsamt

Datum: 2015-08-18

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6122/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt ~~Stadtverordnetenversammlung~~	25.08.2015 ~~15.09.2015~~

Titel:

Mitgliedschaft in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Multienergiekraftwerk Sperenberg

Beschluss:

Der Mitgliedschaft in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft “Multienergiekraftwerk Sperenberg“(MEKS) wird zugestimmt.
Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, einen öffentlich– rechtlichen Vertrag mit den Mitgliedskommunen zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiter r

Erläuterung/Begründung:

Die Gemeinde Am Mellensee, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, die Stadt Luckenwalde, die Stadt Ludwigsfelde und die Stadt Trebbin haben am 11.04.2014 eine gemeinsam formulierte Absichtserklärung gegenüber dem Projektentwickler ENCON Europe GmbH unterzeichnet. Es ist das erklärte Ziel -der beteiligten Kommunen- die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für ein „Erneuerbare-Energien-Kraftwerk“ als Demonstrationsobjekt auf einer Teilfläche der ehemaligen militärischen Liegenschaft Sperenberg. Die Liegenschaft ist geprägt von teilweisen widerstreitenden Interessen wie z.B. des Denkmalschutzes und des Naturschutzes. Durch Planungsristrektionen des Landes (Vorbehaltsfläche als Großflugplatz) und mangels finanzieller Entwicklungsmittel ist bislang eine nachhaltige Entwicklung der Fläche nicht möglich gewesen.

Seitens des Projektentwicklers ENCON.Europe GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Harms, wurde im Jahr 2014 sowohl den Gemeindevertretern der Gemeinde Nuthe-Urstromtal als auch den Stadtverordneten der Stadt Luckenwalde erstmals eine denkbare Nutzungskonzeption vorgestellt. Von Herrn Dr. Harms wurde die Nutzungskonzeption in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt am 28.04.2015 vorgestellt.
Auf eine erneute Beifügung der Nutzungskonzeption als Anlage zu dieser Vorlage wird verzichtet, da diese bereits dem Ausschussprotokoll beigefügt war.

Erklärtes Ziel der Initiative ist, mit Hilfe des Projektentwicklers ENCON.Europe GmbH die fehlende Entwicklung der Liegenschaft zu beenden und diese nachhaltig unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen zu entwickeln. Dabei soll auch der Entwicklung der erneuerbaren Energien, insbesondere der dringend notwendigen Speichertechnologien unter Einbeziehung der Forschung, ein breiter Raum eingeräumt werden. Die aus der Energiesparte zu erwartenden Einnahmen werden teilweise revolvierend in der Entwicklung der Fläche eingesetzt.

Die Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Sperenberg (3.500 ha) befindet sich überwiegend im Eigentum des Landes Brandenburg, vertreten durch das Finanzministerium, dieses vertreten durch die Brandenburgische Bodengesellschaft. Eine von der Größe zu vernachlässigende Teilfläche befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Planungsrechtlich ist die Fläche den Hoheitsgebieten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der Gemeinde Am Mellensee zuzurechnen. Im weiteren Einzugsbereich befinden sich die Städte Trebbin, Ludwigsfelde und Luckenwalde, die gemeinsam eine Energieregion (Bioenergieregion PLUS) gebildet haben.

Im Rahmen einer umfangreichen Analyse seitens des Anwaltsbüros Müller-Wrede & Partner wurde als geeignete Organisationsform die kommunale Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) empfohlen. Der Entwurf der Vereinbarung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Multienergiekraftwerk Sperenberg“, bestehend aus den Gemeinden Am Mellensee und Nuthe-Urstromtal sowie den Städten Luckenwalde, Ludwigsfelde und Trebbin ist der Vorlage als Anlage beigefügt.
In den planungsbetroffenen Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal und der Stadt Trebbin sind bereits die Beitrittsbeschlüsse zur Gründung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft erfolgt.
Geringfügige Änderungen des Wortlautes der Vereinbarung bzw. Änderungen inhaltlicher Punkte können noch erfolgen, sofern und soweit die grundlegenden Zwecke und Inhalte der Vereinbarung nicht berührt werden.